



Produktinformationsblatt zum ADAC Auslands-Krankenschutz LANGZEIT

ADAC-Schutzbrief
Versicherungs-AG

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über den ADAC Auslands-Krankenschutz LANGZEIT. Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie den Ihnen vorliegenden Versicherungsbedingungen zum ADAC Auslands-Krankenschutz LANGZEIT.

1. Um welchen Vertragstyp handelt es sich?

Beim ADAC Auslands-Krankenschutz LANGZEIT handelt es sich um eine Krankenversicherung für mehrmonatige Auslandsreisen.

2. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

a) Was ist versichert?

Der ADAC Auslands-Krankenschutz LANGZEIT bietet rund um die Uhr Hilfe bei akuter, unerwarteter Erkrankung oder Verletzung im Ausland, z. B. nach einem Unfall. Wir ersetzen unbürokratisch die Kosten für ambulante Behandlung und stationäre Krankenhausbehandlung im Ausland. Bei Bedarf organisieren wir die notwendige Hilfe. Sofern medizinisch sinnvoll und vertretbar, bringen wir Sie bei einer akuten, unerwarteten Erkrankung zu Ihrem Wohnort nach Deutschland zurück; wenn nötig per Ambulanz-Jet. Versicherungsschutz besteht weltweit mit Ausnahme Deutschlands. Die Vertragslaufzeiten zwischen 2 und 24 Monaten sind frei wählbar, so dass Sie diese genau auf die Dauer Ihres Auslandsaufenthaltes abstimmen können. Der Vertrag muss vor Grenzübertritt in das Ausland abgeschlossen werden und muss spätestens am Tag der Ausreise aus Deutschland beginnen. Je Schadensfall beträgt die Selbstbeteiligung 50,- Euro, es sei denn, ein Dritter (z. B. Ihre Krankenkasse) hat sich an dem Schadensfall mit mehr als 50,- Euro beteiligt.

b) Was ist nicht versichert?

Damit der Versicherungsbeitrag nicht unangemessen hoch ist, müssen wir einige Fälle vom Versicherungsschutz ausschließen.

Kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise, wenn Sie Berufssportler sind, für Verletzungen, die durch die aktive Teilnahme an Sportwettkämpfen und dem dazugehörigen Training verursacht wurden (Näheres in § 1 Nr. 2 der Versicherungsbedingungen).

c) Wer ist versichert?

Die Versicherung wird als Einzelvertrag angeboten, d. h. die im Versicherungsschein angegebene Person genießt Versicherungsschutz.

d) Wer kann die Versicherung abschließen?

ADAC Mitglieder und Personen ohne ADAC Mitgliedschaft bis 65 Jahre können die Versicherung für maximal 2 Jahre abschließen.

ADAC Mitglieder und Personen ohne ADAC Mitgliedschaft zwischen 66 und 75 Jahre erhalten Versicherungsschutz für maximal 1 Jahr.

ADAC Mitglieder und Personen ohne ADAC Mitgliedschaft ab 76 Jahre können eine Vertragslaufzeit von maximal 6 Monaten vereinbaren.

3. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Die Höhe des Beitrags entnehmen Sie der Beitragstabelle. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten, soweit sie anfällt. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt haben.

Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung des Erstbeitrages

Achten Sie bitte darauf, dass Sie den Beitrag **rechtzeitig** bezahlen, da Sie ansonsten von Anfang an keinen Versicherungsschutz haben, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Beitragsübersicht (Beiträge in Euro)

Vers.-Dauer Monate	unter 27 Jahre		unter 66 Jahre		ab 66 Jahre		ab 76 Jahre	
	ADAC Mit- glied	ohne ADAC Mit- glied- schaft	ADAC Mit- glied	ohne ADAC Mit- glied- schaft	ADAC Mit- glied	ohne ADAC Mit- glied- schaft	ADAC Mit- glied	ohne ADAC Mit- glied- schaft
2	33,50	40,50	46,00	55,20	119,50	134,90	336,40	379,90
3	71,70	88,70	103,50	124,20	267,80	301,80	754,00	849,70
4	101,20	126,20	149,50	179,40	416,10	468,70	1.171,60	1.319,50
5	129,50	162,50	195,50	234,60	564,40	635,50	1.589,20	1.789,30
6	155,80	189,00	241,50	289,80	692,00	779,00	2.006,80	2.259,10
7	185,50	233,00	287,50	345,00	860,00	963,00		
8	215,20	263,00	333,50	391,00	1.009,40	1.112,40		
9	244,90	291,00	379,50	437,00	1.157,70	1.260,70		
10	274,50	319,00	425,50	483,00	1.306,00	1.409,00		
11	304,20	347,00	471,50	529,00	1.454,40	1.557,40		
12	333,90	365,00	517,50	575,00	1.602,70	1.705,70		
13	378,40	422,50	586,50	644,00				
14	422,90	475,90	655,50	713,00				
15	467,50	520,50	724,50	782,00				
16	512,00	565,00	793,50	851,00				
17	556,50	609,50	862,50	920,00				
18	601,00	654,00	931,50	989,00				
19	645,50	698,50	1.000,50	1.058,00				
20	690,10	743,10	1.069,50	1.127,00				
21	734,60	787,60	1.138,50	1.196,00				
22	779,10	832,10	1.207,50	1.265,00				
23	823,60	876,60	1.276,50	1.334,00				
24	868,10	921,10	1.345,50	1.403,00				

Beitragstabelle: Stand 07/2013

4. Welche Ausschlüsse bestehen?

Damit der Versicherungsbeitrag nicht unangemessen hoch ist, müssen einige Leistungen eingeschränkt werden. So leisten wir z. B. bei ambulanter Behandlung nicht für kosmetische Behandlungen und Schönheitsoperationen (Näheres in §§ 1 Nr. 2, 13 Nr. 2, 14 Nr. 3, 15 Nr. 2 der Versicherungsbedingungen).

5. Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten und welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Nichtbeachtung der Pflichten?

Es gibt bestimmte Pflichten, die Sie uns gegenüber nach Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen müssen, damit Sie Ihren Versicherungsschutz nicht gefährden. Eine der wesentlichen Pflichten ist, uns unverzüglich nach Eintritt des Schadensfalles zu verständigen und uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten (Näheres in §§ 8, 9 der Versicherungsbedingungen). Verletzen Sie Ihre Pflichten vorsätzlich, sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten können wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis kürzen (Näheres in § 8 der Versicherungsbedingungen).

6. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht ab Grenzübertritt ins Ausland. Der Versicherungsschutz endet mit Grenzübertritt nach Deutschland bzw. mit Ablauf des Versicherungsvertrages. Versicherungsschutz besteht weltweit mit Ausnahme Deutschlands.

7. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Das Versicherungsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine Kündigung ist nicht notwendig.

Pflichtinformationen zum ADAC Auslands-Krankenschutz LANGZEIT

**ADAC-Schutzbrief
Versicherungs-AG**

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

- Ihr Versicherer:
ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft
81362 München
Vorstand: Marion Ebentheuer (Vorsitzende),
Josef Halbig, James Wallner, Heinz-Peter Welter
Aufsichtsratsvorsitzender: Mahbod Asgari Nejad
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München
Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

- Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:
ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft
Hansastraße 19, 80686 München
Vorstand: Marion Ebentheuer (Vorsitzende),
Josef Halbig, James Wallner, Heinz-Peter Welter

- Die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG bietet als ihr Hauptgeschäft Schutzbriefleistungen sowie Reisekranken-, Reiserücktritts-, Privathaftpflicht- und Unfallversicherungen an.

Informationen zur angebotenen Leistung

- Der ADAC Auslands-Krankenschutz LANGZEIT umfasst Kostenerstattung und Serviceleistungen bei akuter, unerwarteter Erkrankung oder Verletzung auf Reisen im Ausland, weltweit. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Versicherungsbedingungen zum ADAC Auslands-Krankenschutz LANGZEIT. Bei Serviceleistungen müssen noch die besonderen Voraussetzungen für die Durchführung der Hilfeleistung vorliegen. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, Höchstgrenzen der Leistungen sowie die Tarifbestimmungen regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen des ADAC Auslands-Krankenschutz LANGZEIT.
- Der Beitrag richtet sich nach der Dauer des Versicherungsschutzes, dem Alter des Versicherungsnehmers sowie dem Bestehen oder Nichtbestehen einer ADAC Mitgliedschaft. Die Beitragsübersicht finden Sie im Produktinformationsblatt zum ADAC Auslands-Krankenschutz LANGZEIT in Nr. 3. Der sich daraus ergebende Beitrag ist dem Versicherungsschein zu entnehmen. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten, soweit sie anfällt.
- Bei den Beiträgen handelt es sich um Beiträge für den versicherten Zeitraum. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Beitrag rechtzeitig gezahlt wird.

Informationen zum Versicherungsvertrag

- Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherer Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Aushändigung über eine ADAC Vertriebsstelle angenommen hat. Das gilt auch bei Beantragung der Versicherung per Internet oder Telefon. Ist unserem Angebot ein Überweisungsformular beigelegt, kommt der Versicherungsvertrag mit Zahlung des Beitrags zustande. Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt haben und muss spätestens am Tag der Ausreise aus Deutschland beginnen. Der Versicherungsvertrag muss vor Grenzübertritt abgeschlossen werden. Versicherungsschutz besteht ab Grenzübertritt ins Ausland.

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG, Hansastraße 19, 80686 München, Fax (0 89) 76 76 48 66 oder E-Mail: service.vertragsaenderung@adac.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

Prämie geteilt durch den Versicherungszeitraum in Tagen, dies multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung.

- Der Vertrag hat je nach Vereinbarung eine Laufzeit von mindestens 2 bis maximal 24 Monaten.

- Das Versicherungsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine Kündigung ist nicht notwendig.

- Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

- Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

Informationen zum Rechtsweg

- Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem Versicherungsvermittler kommen, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel. 0 800 3 69 60 00 Gebührenfrei aus deutschen
Fax 0 800 3 69 90 00 Fest- und Mobilfunknetzen.
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

- Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die wir nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit sich an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungen zu wenden:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn